

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Landesamt für Schule und Bildung
Herrn Präsidenten
Ralf Berger

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Simone Schulz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-68521
Telefax +49 351 564-68009

simone.schulz@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
35-6503/80/1

Dresden,
4. Juni 2021

Erlass über die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes

Für die Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes gemäß § 25 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Wichtige Gründe

Die Ausnahmen zum Einzugsbereich von Fachklassenstandorten sind nur in Einzelfällen bei Vorliegen wichtiger Gründe des bzw. der Auszubildenden und seines bzw. ihres Ausbildungsbetriebes zu genehmigen. Als wichtige Gründe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende Tatbestände:

a) Besondere soziale Umstände

Der Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin ist Elternteil eines Kindes, welches eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung in der Nähe der gewünschten Berufsschule (im Folgenden: Wunschschiule) besucht.

b) Verkehrsverhältnisse

- Durch den Besuch der Wunschschiule kann für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin eine außerhäusliche Unterbringung vermieden werden. Eine außerhäusliche Unterbringung wird als notwendig erachtet, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Berufsschiule einschließlich der Wartezeiten bei der Nutzung der zeitlich günstigsten Verkehrsverbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten beträgt.
- Durch den Besuch der Wunschschiule ergibt sich für den Berufsschüler bzw. die Berufsschülerin bei täglicher Fahrt zwischen Hauptwohnsitz und Schiule eine erhebliche Verkürzung der Gesamtwegezeit. Als erheblich werden mindestens 90 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln angesehen.

c) Erleichterung der Berufsausbildung

Die betriebliche Ausbildung findet im Verbund statt, für die nachweislich die zeitliche Organisation der Ausbildung mit der des Berufsschulunterrichts der

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

entsprechenden Wunschscheule abgestimmt ist. Der Hauptwohnsitz der Mehrzahl aller Auszubildenden der Ausbildungsbetriebe muss sich im Einzugsbereich der betreffenden Wunschscheule befinden.

d) Einzelfälle

Über die oben genannten Tatbestände hinausgehende Gründe können nur unter Würdigung des Einzelfalls in besonderen Ausnahmefällen Berücksichtigung finden.

2. Antragsverfahren

a) Antragstellung

Der Antrag ist durch

- den Auszubildenden bzw. die Auszubildende, bei minderjährigen Auszubildenden die Personensorgeberechtigten, oder
 - den Ausbildungsbetrieb mit Einverständniserklärung des bzw. der Auszubildenden, bei minderjährigen Auszubildenden der Personensorgeberechtigten,
- unter Verwendung des beigefügten Formblattes bei der Wunschscheule einzureichen.

Wird der Antrag bei der zuständigen Berufsscheule (im Folgenden: Pflichtscheule) eingereicht, übergibt diese den Antrag an die Wunschscheule und informiert den Antragsteller über die Weiterleitung.

b) Prüfung des Antrages und Entscheidung

Der Antrag wird von der Wunschscheule anhand der vorgenannten Tatbestände geprüft und entschieden.

Die Entscheidung ist im Rahmen der Dienstaufsicht zentral vom LaSuB zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Dies gilt zwingend:

- für Einzelfälle gemäß Nummer 1, Buchstabe d) und
- für Anträge, die mehr als einen Standortbereich des LaSuB erfassen.

Bei Zustimmung durch die Wunschscheule und der Bestätigung der Zustimmung durch das LaSuB erstellt die Wunschscheule den Aufnahmebescheid. Die Pflichtscheule erhält eine Mehrfertigung des Aufnahmebescheides.

Bei Ablehnung des Antrages informiert die Wunschscheule den Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit einem schriftlichen Bescheid über die Ablehnung und übergibt den Vorgang an die Pflichtscheule. Die Pflichtscheule erstellt den Aufnahmebescheid.

3. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und erfasst die Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme zum Einzugsbereich eines Fachklassenstandortes ab dem Schuljahr 2021/2022. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 30. März 2012 (AZ: 43-6503.30/1075/23) außer Kraft.

gez.
Wilfried Kühner
Abteilungsleiter

Anlage